

Gruppenvereinbarung der Gruppe „Die Grünen StAW“

Inhalt:

- 1) Name und Sitz
- 2) Grundsätze
- 3) Mitgliedschaft
- 4) Organe
- 5) Vollversammlung
- 6) Arbeitstreffen
- 7) Arbeitsgruppen
- 8) Vorstand
- 9) Obmann/Obfrau
- 10) Gemeinderatsklub
- 11) Die RechnungsprüferInnen
- 12) Vereinbarung und Auflösung

1) Name und Sitz

- 1.1 Die Gruppe trägt den Namen „Die Grünen StAW“ und hat ihren Sitz in 3423 St. Andrä-Wördern.
- 1.2 Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorrangig auf das Gemeindegebiet von St. Andrä-Wördern, doch können überregionale Anliegen einbezogen werden.

2) Grundsätze

- 2.1 „Die Grünen StAW“ sind eine anerkannte Teilorganisation der Grünen NÖ und orientiert sich an den Grundwerten der Grünen Österreich. Die Mitgliedschaft bei „Die Grünen StAW,“ schließt keine automatische Mitgliedschaft bei anderen oder übergeordneten Grün-Parteien ein.
- 2.2 Zweck der Gruppe „Die Grünen StAW“ ist die politische Sammlung und Förderung von Initiativen für Demokratie, soziale Gerechtigkeit und Umwelt, Wohlfahrt, Gleichberechtigung, freie Meinungsäußerung, Menschenrechte, sozialen Fortschritt und Chancengleichheit.
- 2.3 „Die Grünen StAW“ sieht als Weg zur Erfüllung ihrer Ziele die Vertretung im Gemeinderat und die Wahrnehmung gesetzlich verbrieft Rechte, wie Versammlungen, Demonstrationen, Publikationen usw.
- 2.4 „Die Grünen StAW“ steht allen Personen offen, die für den Zweck lt. 2.2 eintreten.

3) Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinn der Grundsätze und Programme der Gruppe „Die Grünen StAW“ tätig werden will und bereit ist, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Arbeit der Gruppe zu beteiligen bzw. sie zu unterstützen. Zur Mitgliedschaft sind nur Personen berechtigt, die keiner anderen Partei angehören. Mitgliedschaften bei den Grünen Österreich, oder in der Grünen Partei eines Bundeslandes sind davon nicht betroffen.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (auch E-Mail) an ein Mitglied des Vorstands. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird durch ein Schreiben bzw. E-Mail von einem Mitglied des Vorstands an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bestätigt.

3.3 Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags seitens des Vorstands ist in einem Schreiben schriftlich zu begründen. Gegen eine Zurückweisung kann bei der nächsten Vollversammlung Einspruch erhoben werden - diese entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung und schriftliche Nachricht an die Betroffenen.

3.5 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen.

3.6 Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit sich an den Arbeitstreffen lt. Jahresterminplan zu beteiligen und die Vorgangsweise der Gruppe „Die Grünen StAW“ mitzubestimmen.

3.7 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Funktionen in der Partei.

3.8 Jedes Mitglied hat das Recht, sich über sämtliche Schriftstücke der Organe der Partei in Kenntnis zu setzen und insbesondere Einblick in die Finanzierung zu nehmen.

4) Organe

4.1 Die Organe der Gruppe „Die Grünen StAW“ sind:

Vollversammlung
Arbeitstreffen
Arbeitsgruppen
Vorstand
Obmann/Obfrau
KassierIn
RechnungsprüferInnen

4.2 Alle Organe der Gruppe „Die Grünen StAW“ fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern keine anderen Festlegungen in den Satzungen festgehalten sind. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

4.3 Bei allen Abstimmungen sind Pro- und Kontrastimmen und Stimmenthaltungen möglich. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen betrachtet. Sollte bei einer Abstimmung die Anzahl der Stimmenthaltungen größer sein als die Summe der Pro- und Kontrastimmen, ist das Abstimmungsergebnis ungültig und der eingebrachte Antrag nicht angenommen.

5) Vollversammlung

5.1 Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Gruppe „Die Grünen StAW“

5.2 Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Außerordentliche Vollversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstands oder nach Antrag von mindestens 50% der Mitglieder an den Vorstand abgehalten werden. Jede Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und vorzubereiten. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

5.3 Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu Beginn der Sitzung 50% der Mitglieder anwesend sind. Nach 30 Minuten Wartezeit sind 30% der Mitglieder beschlussfähig.

5.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

5.5 Anträge, Wahlvorschläge und Kandidaturen können von sämtlichen Mitgliedern eingebracht werden.

Anträge müssen spätestens 5 Werktage vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein, um nachträgliche Berücksichtigung in der Tagesordnung zu finden. Der Vorstand ist verpflichtet, nicht mit der Einladung ausgesandte Anträge, Wahlvorschläge und Kandidaturen, die bis 5 Werktage vor der Vollversammlung bei ihm eingelangt sind, den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Vollversammlung schriftlich zu übergeben.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist bis zur Eröffnung der Sitzung eingebracht werden, können mit einfacher Stimmenmehrheit zum Tagesordnungspunkt „Dringliches“ hinzugefügt werden.

Weitere Wahlvorschläge und Kandidaturen können zu Beginn der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunkts (vor Beginn des Wahlvorganges) eingebracht werden.

Zusatz- und Abänderungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können bei der Behandlung derselben eingebracht werden. Über Ihre Zulassung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

5.5 Entscheidungen der Vollversammlung sind für sämtliche Organe der Gruppe „Die Grünen StAW“ bindend, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen und der Grundsatz des freien Mandats gewählter Mandatare verletzt wird.

5.6 Die Wahl von Personen in Funktionen hat grundsätzlich geheim zu erfolgen.

5.7 In die Beschlusshoheit der Vollversammlung fallen jedenfalls:

- a.) die Gruppenvereinbarung der Gruppe „Die Grünen StAW“
- b.) Programm der Gruppe „Die Grünen StAW“
- c.) Grundsätzliche Festlegungen zum Verhalten gegenüber bzw. der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- d.) Entlastung des Vorstands
- e.) Wahl von Obmann oder Obfrau und StellvertreterIn
- f.) Wahl des Kassiers und StellvertreterIn
- g.) Wahl von Rechnungsprüfern und Beschlussfassung über ihren Bericht.
- h.) Nominierung von KandidatInnen für Wahlen zum Gemeinderat
- i.) Ausschluss von Mitgliedern
- j.) Abwahl von FunktionsträgerInnen
- k.) Auflösung der Gruppe „Die Grünen StAW“
- l.) Beschluss des Jahresplans inkl. Budget

5.8 Der Vorstand sorgt für das Protokoll der Vollversammlung und dessen Versand an die Mitglieder.

6) Arbeitstreffen

6.1 Beim Arbeitstreffen wird die kurzfristige Politik der Partei diskutiert und Arbeitsschritte zur Umsetzung des jeweils gültigen Jahresplans beschlossen und zugeteilt. In die Zuständigkeit der Arbeitstreffen fällt auch die Festlegung und Vorbereitung von öffentlichen Veranstaltungen der Gruppe „Die Grünen StAW“. Schließlich die Erarbeitung der Kernthemen, sowie Empfehlung der notwendigen Arbeitsgruppen und Formulierung ihrer Arbeitsaufträge.

6.2 Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Gruppe „Die Grünen StAW“. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

6.3 Die Termine und der Ort der Treffen werden jeweils im Voraus vom Arbeitstreffen festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

6.4 Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu Beginn der Sitzung 50% der Mitglieder anwesend sind. Nach 30 Minuten Wartezeit sind 30% der Mitglieder beschlussfähig.

6.5 Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern elektronisch übermittelt bzw. in geeigneter Form im Internet zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus wird das Protokoll beim nächsten Arbeitstreffen schriftlich bereitgehalten.

7) Arbeitsgruppen

7.1 Arbeitsgruppen bestehen aus Personen, die Sachthemen im Rahmen eines Arbeitsauftrages auf Empfehlung des Vorstands und nach Absprache in Arbeitstreffen bearbeiten. Wenigstens ein Mitglied der Arbeitsgruppe muss Mitglied der Gruppe „Die Grünen StAW“ sein und führt den Vorsitz. Sind mehrere Mitglieder der Gruppe „Die Grünen StAW“ in einer Arbeitsgruppe tätig, wird ein Vorsitzender gewählt.

7.2 Die Initiative zu einer Arbeitsgruppe kann von jedem Mitglied ausgehen.

8) Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, KassierIn und den GemeinderätInnen. Die Mitglieder des Vorstands sind der Vollversammlung gegenüber für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

8.2 Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Gruppe „Die Grünen StAW“ und nimmt deren Geschäfte wahr. Zeichnungsberechtigt für die „Die Grünen StAW“ sind jeweils KassierIn und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam.

8.3 Die Funktionsperiode des Vorstands dauert drei Jahre. Treffen des Vorstands werden bei Bedarf, oder wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies schriftlich beim Obmann/bei der Obfrau (Mail) verlangen, durch Obmann/Obfrau mittels Einladung an alle Vorstandsmitglieder einberufen.

8.4 Das Vorstand ist beschlussfähig, soweit und solange mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind

8.5 Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a.) die Aufnahme neuer Mitglieder
- b.) Presseaussendungen
- c.) die Finanzgebarung der Gruppe
- d.) die Vermögensgebarung der Gruppe
- e.) Erstellung des Jahresvoranschlags, und des Rechnungsabschlusses
- f.) Erstellung eines Vorschlags für den Jahresterminplan
- g.) Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlung

8.6 Bei Verstößen eines Mitglieds des Vorstands gegen Beschlüsse der zuständigen Gremien oder gegen die Gruppenvereinbarung hat der Rest des Vorstands das Recht, dieses Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung zu suspendieren. Die Vorstandsmitglieder, die für die Suspendierung gestimmt haben, sind im Protokoll namentlich festzuhalten. In einem Fall von Suspendierung ist eine außerordentliche

Vollversammlung einzuberufen, die spätestens einen Kalendermonat nach erfolgter Suspendierung stattzufinden hat. Wird von der Vollversammlung eine Suspendierung durch den Vorstand zurückgewiesen, gilt der Vorstand als abgewählt und ein neuer Vorstand ist auf dieser Vollversammlung zu wählen. Bestätigt die Vollversammlung die Suspendierung, so ist ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu wählen.

9) Obmann/Obfrau

9.1 Die Funktionsperiode des Obmanns/der Obfrau dauert drei Jahre.

9.2 Der Obmann/Die Obfrau organisiert und koordiniert die Tätigkeit des Vorstands der Gruppe.

9.3 Der Obmann/Die Obfrau ist bis zur nächsten Vollversammlung dem Vorstand verantwortlich.

9.4 Aufgaben des Obmanns/der Obfrau

a.) Beruft die Sitzungen des Vorstands ein.

b.) Erstellt in Absprache mit dem/der Fraktionsvorsitzenden die Tagesordnungen der Vorstandssitzungen

c.) Erstellt in Absprache mit dem/der Fraktionsvorsitzenden die Tagesordnungen der Arbeitstreffen

d.) Führt die Mitgliederevidenz

e.) Aussendungen an die Mitglieder

10) Gemeinderatsklub

10.1 Die Mitglieder des Gemeinderatsklubs wählen aus ihrer Mitte einen Klubsprecher/eine Klubsprecherin. Diese(r) ist Ansprechperson gegenüber den anderen GR Fraktionen und Zustellungsbevollmächtigte(r) gegenüber der Gemeinde und der Wahlbehörde.

10.2 Der Gemeinderatsklub informiert die Mitglieder regelmäßig über die Arbeit im Gemeinderat

11) Die RechnungsprüferInnen

11.1 Die Vollversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

11.2 Diese prüfen die Gebarung der Gruppe „Die Grünen StAW“ und erstatten hierüber der Vollversammlung Bericht.

12) Satzung und Auflösung

12.1 Über die Gruppenvereinbarung und Änderungen der Gruppenvereinbarung entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit.

12.2 Über die Auflösung der Gruppe „Die Grünen StAW“ entscheidet die Vollversammlung mit 3/4-Mehrheit. Im Fall der Auflösung ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken oder Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie die der Gruppe „Die Grünen StAW“ zuzuführen. Die konkreten Entscheidungen darüber trifft die Vollversammlung.